



Die Umweltbeschwerde

*Informationsbroschüre zur Anwendung des Österreichischen
Umwelthaftungsgesetzes*



ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 16 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

Justice and Environment

Udolni 33, CZ - 602 00 Brno, Czech Republic

secretariat@justiceandenvironment.org

www.justiceandenvironment.org

IČO: 75141892

Justice and Environment ist eine europäische Umweltorganisation, die auf Umweltrecht spezialisiert ist und mehreren Staaten Europas aktiv ist.

INHALTSVERZEICHNIS

Einführung.....	4
Die Umwelthaftung ist in folgenden Fällen nicht anwendbar:.....	4
1) Was ist die Umweltbeschwerde?	5
2) Wann kann eine Umweltbeschwerde erhoben werden?	5
3) Wer kann eine Umweltbeschwerde einreichen?	6
4) Wo ist die Beschwerde einzubringen?	7
5) Welchen Inhalt muss die Beschwerde haben?	7
6) Welche Handlungsoptionen ergeben sich aus der Umweltbeschwerde?	7
7) Wie lange dauert das Verfahren?	8
8) Welchen finanziellen Aufwand birgt eine Umweltbeschwerde?	8
9) Was sind die Erfahrungen mit dem Instrument der Umweltbeschwerde?.....	9
10) Weiterführende Informationen.....	10

DIE UMWELTBESCHWERDE

+Informationsbroschüre zur Anwendung des Österreichischen Umwelthaftungsgesetzes+

Einführung

Umwelthaftung ist nicht das gleiche wie die zivilrechtliche Haftung, bei der Personen auf Entschädigung für ihre erlittenen Schäden klagen können. Umwelthaftung beinhaltet Verpflichtungen für die Betreiber und BetreiberInnen von bestimmten gefährlichen Aktivitäten, welche die Umwelt bedrohen oder Schäden für die Umwelt verursachen können. Man kann sagen, dass es sich dabei um eine Art öffentlich-rechtlicher Haftung handelt, welche die/den BetreiberIn verpflichtet, die Bedrohung zu entschärfen bzw. die Schäden an der Umwelt rückgängig zu machen. Diese Haftung wird dadurch ausgelöst, dass die/der BetreiberIn für Präventiv- Sanierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu sorgen und dafür die Kosten zu tragen hat. Grundsätzlich heißt das, dass die/der BetreiberIn für die Verursachung von Schäden an Wasser, Boden und Biodiversität verantwortlich gemacht werden kann, ohne dass Vorsatz für oder Fahrlässigkeit am Schadenseintritt vorliegen muss. Andererseits schützt Umwelthaftung nicht die Interessen von Individuen (z.B. Schäden an Eigentum, wirtschaftliche Verluste, etc.) und ermöglicht daher auch nicht die Geltendmachung von Schadenersatz.

Die Umwelthaftung ist in folgenden Fällen nicht anwendbar:

- Schäden, die vor 2007 eingetreten sind (z.B. Altlasten = Altablagerungen und Altstandorte, sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper), außer der Schaden erstreckt sich auch auf Jahre nach 2007
- Ölverschmutzung am Meer, Beförderung gefährlicher Güter, nukleare Tätigkeiten (z.B. das Betreiben von einem Atomkraftwerk), etc., welche durch internationale Verträge geregelt sind (siehe Anhang IV und V von der Umwelthaftungsrichtlinie)

Durch das **Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG)** wurde die Umwelthaftungsrichtlinie 2009 in österreichisches Recht umgesetzt: Es gibt sowohl ein Bundesumwelthaftungsgesetz, als auch Umwelthaftungsbestimmungen auf Landesebene.

Das Umwelthaftungsrecht ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern sowie NGOs eine Beschwerde an die zuständige Behörde zu richten, wenn ein Umweltschaden verursacht wurde. Die vorliegende Informationsbroschüre soll über Voraussetzungen und den Inhalt einer solchen Umweltbeschwerde aufklären.

1) Was ist die Umweltbeschwerde?

Die Umweltbeschwerde kann eingebracht werden, wenn Umweltschäden nach dem Umwelthaftungsrecht eingetreten sind. Wird eine Umweltbeschwerde erhoben, dann hat die zuständige Behörde im öffentlichen Interesse zu handeln und angemessene Maßnahmen zu setzen um zukünftige Schäden an der Umwelt zu vermeiden und/oder Maßnahmen aufzutragen, welche solche Schäden vermindern.

2) Wann kann eine Umweltbeschwerde erhoben werden?

Wenn die/der BetreiberIn einer speziellen beruflichen Tätigkeit (**siehe 1**) einen Umweltschaden verursacht (**siehe 2**), haben bestimmte Personen (z.B. Umweltorganisationen, in bestimmten Fällen aber auch BürgerInnen) das Recht, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zur Veranlassung von Sanierungsmaßnahmen aufzufordern (**siehe 3**). Die/Der BeschwerdeführerIn hat im darauffolgenden Sanierungsverfahren Parteistellung.

(1) Zum Beispiel: Das Betreiben von Deponien oder Müllentsorgungsanlagen, Chemieanlagen, Ziegelbrennereien, Gefahrguttransporte, Abwasserleitungen und allgemeine Herstellung und Bearbeitung von gefährlichen Produkten (z.B. Pestizide), das Freisetzen von genetisch Veränderten Organismen



Berufliche Tätigkeiten gemäß Anhang I des Bundes-Umwelthaftungsgesetz

(2) Die Tätigkeit verursacht erhebliche Schäden an Gewässer, Böden oder europarechtlich geschützten Arten und Lebensräumen (Natura 2000). Erheblich sind jedenfalls Schäden die sich auf die menschliche Gesundheit auswirken. Ist der Umweltschaden dagegen geringer als die natürlichen Fluktuationen (z.B. der Artenvielfalt), oder die natürlichen Ressourcen können sich innerhalb kurzer Zeit regenerieren, dann wird der Schaden nicht als erheblich angesehen.

Beispiele für erhebliche Umweltschäden:

Wasserschäden: Austritt von Chemikalien aus einer Industrieanlage oder einem LKW, in der/dem Chemikalien gelagert bzw. befördert werden (z.B. infolge eines Unfalls)

Biodiversitätsschäden: Mikrobiologische Verunreinigung von geschützten Lebensräumen und Arten, z.B. Verursacht durch unsachgemäße landwirtschaftliche Praktiken

Bodenschaden: Fehlschlagen von der Emissionskontrolle einer Verbrennungsanlage, was zu einer Verschmutzung des Oberbodens in einem nahegelegenen Wohngebiet durch Schwermetalle führt

(3) Es gibt einen Unterschied zwischen primärer und ergänzender oder Ausgleichssanierung.

Einige Beispiele:

Primäre Sanierung: Säuberung (Notfall- oder Sofortsanierung), Errichten von Barrieren, damit die Verschmutzung gestoppt werden kann (Not- oder Sofortsanierung), Wiederherstellung des Ortsbildes

Ergänzende oder Ausgleichssanierung: Entwicklung von zusätzlichen Lebensräumen

3) Wer kann eine Umweltbeschwerde einreichen?

- Natürliche oder juristische Personen, die durch einen eingetretenen Schaden in ihren Rechten verletzt werden können
- anerkannte Umweltorganisationen (NGOs)
- Landesumweltanwalt/Landesumweltanwältin



[Anerkannte Umweltorganisationen in Österreich](#)

[Österreichische Landesumweltanwaltschaften](#)

4) Wo ist die Beschwerde einzubringen?

Die Beschwerde muss bei der **Bezirksverwaltungsbehörde** eingereicht werden, in deren Sprengel der Schaden eingetreten ist. Die Umweltbeschwerde muss schriftlich eingebracht werden – E-Mail, Fax oder per Post.



[Bezirksverwaltungsbehörden in Österreich](#)

5) Welchen Inhalt muss die Beschwerde haben?

Es handelt sich um einen Antrag auf Tätigwerden („*request for action*“), der bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen ist: die Behörde wird aufgefordert, Sanierungsmaßnahmen anzuordnen und zu ergreifen (z.B. §§6,7 Bundesumwelthaftungsgesetz bzw. die entsprechenden Bestimmungen in den Landesgesetzen).

Der/die Beschwerdeführer/in muss ausführen, warum er/sie ein Recht auf eine Umweltbeschwerde hat (vgl. oben: 3. Wer kann eine Umweltbeschwerde erheben?). Für Umweltschutzorganisationen ist es sinnvoll, wenn der Anerkennungsbescheid, welche vom BMLFUW ausgestellt wurde, anzuhängen.

Das Vorliegen eines Umweltschadens ist geltend zu machen. Es reicht aus, Dokumente hinzuzufügen, welche als Anhaltspunkte dienen (Hinweise oder Referenzen, Reporte, Testergebnisse, Fotos etc.). Es ist aber nicht Aufgabe des/der Beschwerdeführers/Beschwerdeführerin, einen zweifelsfreien Beweis für den Umweltschaden zu erbringen. Das ist die Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde.

6) Welche Handlungsoptionen ergeben sich aus der Umweltbeschwerde?

- Die/Der BeschwerdeführerIn hat das Recht die Bezirksverwaltungsbehörde über Umweltschäden zu informieren
- Die/Der BeschwerdeführerIn hat das Recht auf Veranlassung geeigneter Sanierungsmaßnahmen

Im Falle, dass die Umweltbeschwerde zugelassen wird, hat der/die BeschwerdeführerIn Parteistellung im darauffolgenden Verfahren (Stellungnahmerecht, Akteneinsicht, Beschwerderechte an das Landesverwaltungsgericht).

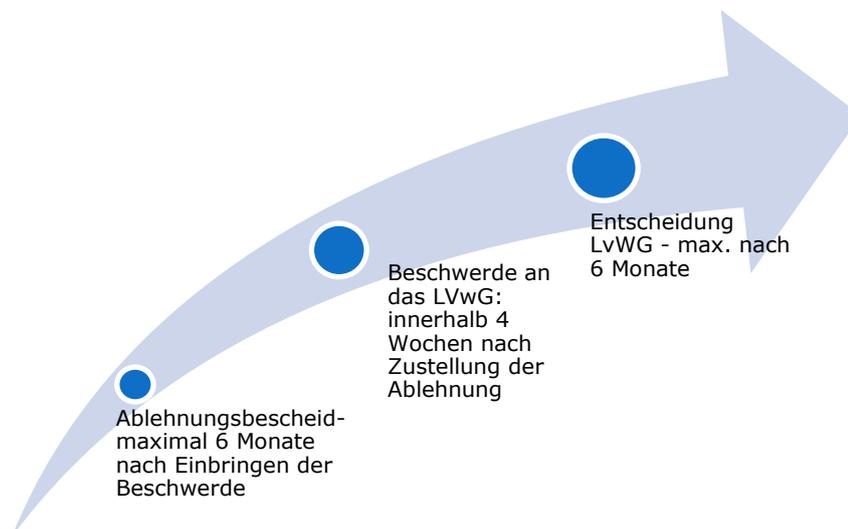
7) Wie lange dauert das Verfahren?

Ist die Umweltbeschwerde berechtigt, kann der/die Beschwerdeführer/in als Partei im darauffolgenden Sanierungsverfahren teilnehmen. Das Verfahren dauert, bis alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden sind, was sich über mehrere Jahre erstrecken kann.

Eine Beschwerde wird abgelehnt, wenn:

- eine Beschwerdeberechtigung fehlt
- kein Umweltschaden vorliegt
- die Bezirksverwaltungsbehörde bereits ausreichende Sanierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes getroffen hat

Gegen den Ablehnungsbescheid kann eine Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht (LVwG) gestellt werden.



8) Welchen finanziellen Aufwand birgt eine Umweltbeschwerde?

In Verwaltungsverfahren sind die Kosten im Vergleich zu Zivilverfahren sehr gering:

- Jede Partei muss grundsätzlich ihre Kosten tragen (inklusive der Einreichgebühren der Behörden)

- im Gegensatz zum Zivilprozess muss die/der VerliererIn nicht für die Kosten aufkommen
- Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) schreibt vor, dass die Behörden jene Kosten zu tragen haben, welche aus Ermittlungstätigkeiten stammen, die sie von Amts wegen getätigt hat

Nichtsdestotrotz, Erfahrungen mit Umweltbeschwerden haben gezeigt, dass der Kostenersatz problematisch sein kann. Unter bestimmten Umständen können die Behörden den Parteien den Kostenersatz für die angefallenen Barauslagen (z.B. Gebühren für externe Sachverständige) auferlegen. Daraus kann sich ein hohes Kostenrisiko (mehrere tausend Euro) für Umweltorganisationen und Einzelpersonen bei Einbringung von Umweltbeschwerden ergeben.

Gebühren, welche an Sachverständige und DolmetscherInnen bezahlt werden, können auch vom Kostenersatz umfasst sein.

Das AVG schreibt vor, dass Kosten für amtswegige Ermittlungstätigkeiten von der/dem AntragstellerIn getragen werden müssen, außer das Materiensgesetz schreibt die Pflicht zum Kostenersatz der Behörde vor (§76 AVG). Leider sehen auch die Umwelthaftungsgesetze hier keine Ausnahme vor.

Folgende Kosten können für die/den AntragstellerIn anfallen:

Wenn ein Antrag gestellt wird, müssen entweder keine Kosten gezahlt werden oder nur geringe Gebühren gemäß dem Österreichischen-Gebühren Gesetz.

Rechtsmittelverfahren: Verwaltungsgerichtsgebühren sind momentan 30 €

Kostenersatz für nichtamtliche Sachverständige kann hoch sein:
mehrere 1000 €

9) Was sind die Erfahrungen mit dem Instrument der Umweltbeschwerde?

Bisher gab es nur 6 oder 7 Anträge nach den Österreichischen Umwelthaftungsgesetzen für Boden, Wasser- und Biodiversitätsschäden, welche ausnahmslos abgelehnt wurden. Ein Grund dafür ist sicher, dass Sanierungsmaßnahmen in Österreich auch nach anderen Bestimmungen (z.B. Wasserrechtsgesetz und in regionalen Bodenschutzgesetzen) durchgeführt werden können. Die Zurückhaltung zur Anwendung von Umwelthaftungsgesetzen besteht auch, weil die Behörden wenig

praktische Erfahrung haben und es nicht gewohnt sind, in Sanierungsverfahren mit anderen AkteurInnen als nur der/dem SchadensverursacherIn zusammenzuarbeiten.

Beispiel: Grundwasserverschmutzung in Korneuburg in der Nähe von Wien

Der Pharma- und Pestizidherstellers Kwizda Agro GmbH hat im Raum Korneuburg u.a. nach einem Störfall im Jahr 2010 eine Pestizidverunreinigung des Grundwassers verursacht, die noch immer andauert. Untersuchungen einer österreichischen Umweltschutzorganisation im Jahr 2012 brachten zum Vorschein, dass die Bezirksverwaltungsbehörde keine adäquaten Sanierungsmaßnahmen zur Säuberung des Grundwassers sichergestellt hat. Daraufhin reichte die Umweltschutzorganisation eine Umweltbeschwerde nach dem B-UHG ein. Darin forderte sie die Behörde auf, angemessene Maßnahmen zu veranlassen und die Organisation in das Sanierungsverfahren miteinzubeziehen. Die Behörde wollte in diesem Fall leider einer Anwendung des B-UHG und damit einer Miteinbeziehung der Umweltschutzorganisation ins Sanierungsverfahren aus dem Weg gehen, und hat schlussendlich die Beschwerde nach einer 6-monatigen Prüfdauer mit dem Argument abgelehnt, der Schaden falle nicht in den zeitlichen Anwendungsbereich des Umwelthaftungsgesetzes.

Im Endeffekt dauerte das Verfahren (samt Rechtsmittelinstanzen) ungefähr 3,5 Jahre. Die Beschwerdeführerin musste für einen Teil der Kosten aufkommen, welche sich auf mehrere 1000 Euro beliefen.

10) Weiterführende Informationen

[BMLFUW Umwelthaftung](#)

[Bundes-Umwelthaftungsgesetz](#)

[EU Factsheet zur Umwelthaftungsrichtlinie](#)

[EU Broschüre zur Umwelthaftungsrichtlinie](#)

[Bezirkshauptmannschaften und Landesverwaltungsgerichte in Österreich](#)

[Beschwerdevorlage an das Landesverwaltungsgericht](#)